

# Wahlordnung

## Kleingartenverein „Seerose“ e. V.



Alle in der Wahlordnung verwendeten männlichen Bezeichnungen für Funktionen und Tätigkeiten gelten uneingeschränkt in gleicher Weise auch für weibliche Personen. Dies stellt keinerlei Einschränkungen dar, sondern dient lediglich der Übersichtlichkeit der Wahlordnung.

### § 1 Grundsätze

1. Die Wahlen zum Vorstand und zur Revision erfolgen entsprechend den Festlegungen der Satzung des Vereins (laut § 8 Abs. 5 je Mitglied/Parzelle eine Stimme) und den gesetzlichen Bestimmungen zum Vereinsrecht im BGB.
2. Die einfache Mehrheit erreicht ein Kandidat, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erforderlich ist, dass die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die der gültigen Nein-Stimmen um wenigstens eine übertrifft.
3. Die relative Mehrheit erreicht ein Kandidat, wenn er mehr Stimmen erhält als einer der anderen Kandidaten.
4. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn Namen handschriftlich hinzugefügt oder mehr als geforderte Stimmen abgegeben werden.
5. Vor der Wahl ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung festzustellen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn zur Mitgliederversammlung laut Satzung des KGV „Seerose“ e. V. ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Wahl auf der Tagesordnung steht.

### § 2 Wahlleitung

1. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung ein Mitglied als Wahlleiter vor.
  - a) Sollte dieser Vorschlag nicht die erforderliche einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erreichen, so kann jedes Mitglied einen Vorschlag machen bzw. sich um diese Aufgabe bewerben.
  - b) Eine Bestätigung des Wahlleiters erfolgt durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung kann, z. B. zur Unterstützung bei geheimen Wahlen, weitere Mitglieder für eine Wahlkommission aus ihrer Mitte wählen.
3. Wahlleiter und -kommission dürfen nicht für ein Amt im Vorstand bzw. für die Revision kandidieren oder ein solches Amt innehaben.

### **§ 3 Form der Wahl**

1. Die Wahlen sind grundsätzlich als offene Wahlen durchzuführen, wenn nicht auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder während der Mitgliederversammlung eine geheime Wahl für die einzelnen Wahlgänge gefordert wird. In diesem Fall beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
2. Wahlen zu allen Funktionen sind stets im Einzelverfahren vorzunehmen.

### **§ 4 Bewerbung um die Vorstandsfunktionen und zum Revisionsmitglied**

1. Es können sich alle Mitglieder des Vereins nach Vollendung des 18. Lebensjahres während der ordentlichen Mitgliederversammlung mündlich bewerben. Sie sollten jedoch über die notwendige Eignung verfügen.
2. Der bisherige Vorstand kann der Mitgliederversammlung ebenfalls Kandidatenvorschläge für den Vorstand unterbreiten.
3. Bei einer schriftlichen Bewerbung (in der Regel bei begründeter Abwesenheit am Wahltag) hat der Bewerber ein anderes Mitglied zu beauftragen, seine Bewerbung für die bestimmte Funktion vorzutragen.
4. Eine Aufnahme auf die Kandidatenliste erfolgt nur, wenn die mündliche Zustimmung des Vorgeschlagenen (bei Anwesenheit) und die schriftliche Zustimmung des Vorgeschlagenen (bei Abwesenheit) vorliegt.
5. Bei einem Wahlgang nicht erfolgreich gewählte Kandidaten können sich bei den nachfolgenden Wahlen für weitere Funktionen/Tätigkeiten erneut bewerben.

### **§ 5 Durchführung und Auszählung**

1. Die Wahlen zum Vorstands- und Revisionsmitglied werden nacheinander in folgender Reihenfolge vorgenommen:
  - a) Vorsitzender, b) stellvertretender Vorsitzender, c) Schatzmeister, d) bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder e) Mitglieder der Revision.
2. Offene Wahl
  - 2.1. Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters
    - a) Der Wahlleiter erfasst unmittelbar die durch Vorzeigen einer Stimmkarte abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen sowie die Stimmenthaltungen.
    - b) Als gewählt gilt ein Kandidat, wenn er allein die einfache Stimmenmehrheit erreicht und das Amt annimmt.
    - c) Sollte bei zwei oder mehr Kandidaten keiner die einfache Mehrheit erreichen, ist eine Stichwahl durchzuführen. Im zweiten Wahlgang erfolgt die Wahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten.

- d) Nach der Stichwahl gilt ein Kandidat als gewählt, wenn er die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält und das Amt annimmt.

#### 2.2. Wahl von bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern

- a) Bei jedem Kandidaten erfasst der Wahlleiter unmittelbar die durch Vorzeigen einer Stimmkarte abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen, sowie die Stimmenthaltungen.
- b) Bei bis zu vier Kandidaten gilt als gewählt, wer die einfache Mehrheit erreicht und das Amt annimmt.
- c) Konnten mehr als vier Kandidaten die einfache Mehrheit erreichen, entscheidet die relative Stimmenmehrheit über die Zusammensetzung der vier weiteren Vorstandsmitglieder.

#### 2.3. Wahl der Revisionsmitglieder

- a) Bei jedem Kandidaten erfasst der Wahlleiter unmittelbar die durch Vorzeigen einer Stimmkarte abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen sowie die Stimmenthaltungen.
- b) Bei bis zu drei Kandidaten gilt als gewählt, wer die einfache Mehrheit erreicht und die Funktion annimmt.
- c) Konnten mehr als drei Kandidaten die einfache Mehrheit erreichen, entscheidet die relative Stimmenmehrheit über die Zusammensetzung der Revision.

### 3. Geheime Wahl

#### 3.1. Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters

- a) Bei geheimen Wahlen werden je zu wählende Funktion Stimmzettel mit den Kandidatennamen in alphabetischer Reihenfolge erstellt.
- b) Bei zwei oder mehr zur Wahl stehenden Kandidaten darf auf dem Stimmzettel nur ein Kreuz gemacht werden.
- c) Sollte kein Kandidat die einfache Mehrheit erreichen, ist eine Stichwahl erforderlich. Im zweiten Wahlgang erfolgt die Wahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten.
- d) Als gewählt gilt ein Kandidat, wenn er die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält und das Amt annimmt.

#### 3.2. Wahl der weiteren Vorstands- und Revisionsmitglieder

- a) Bei geheimen Wahlen hat jedes Mitglied/Parzelle höchstens so viele Stimmen, wie freie Stellen laut Satzung (§ 9 Abs. 1d, § 12 Abs. 1) vorgegeben sind.

Zum Beispiel:

- fünf Kandidaten stellen sich für vier freie Stellen zur Wahl

- alle fünf Kandidaten kommen namentlich alphabetisch geordnet auf den Stimmzettel
  - jedes Mitglied/Parzelle kann bis zu vier Stimmen auf dem Stimmzettel abgeben
- b) Sollte zwischen mehreren Kandidaten Stimmengleichheit herrschen, die entscheidend ist für die Wahl oder Nichtwahl, so ist eine Stichwahl vorzunehmen.
- Zum Beispiel:
- fünf Kandidaten stellen sich für vier freie Stellen zur Wahl
  - alle fünf Kandidaten kommen namentlich alphabetisch geordnet auf den Stimmzettel
  - Kandidat A erhält 20 Stimmen                    ist gewählt
  - Kandidat B erhält 18 Stimmen                ist gewählt
  - Kandidat C erhält 18 Stimmen                ist gewählt
  - Kandidat D erhält 16 Stimmen                muss in die Stichwahl
  - Kandidat E erhält 16 Stimmen                muss in die Stichwahl
- c) Gewählt sind die Kandidaten, die die relative Mehrheit erreichen, unter der Voraussetzung, das jeder einzelne Bewerber sein Amt annimmt.

#### **§ 6 Protokoll/Abschluss der Wahl**

Über den Verlauf und das Ergebnis der Wahl ist durch den Wahlleiter ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist dem Vorstand zu übergeben. Es muss insbesondere enthalten:

- Ort und Datum der Wahlversammlung
- Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- Wahlleiter/ -kommission
- Kandidatenvorschläge
- Ergebnisse der Wahlgänge
- Bestätigung, dass die gewählten Mitglieder die Wahl annehmen
- Unterschrift des Wahlleiters

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Wahlordnung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 01.02.2020 in Kraft und kann nur durch diese geändert werden. Sie erlischt mit der Auflösung des Vereins.

Neubrandenburg, den 01.02.2020



\_\_\_\_\_  
Anja Bütow (Vorsitzende)



\_\_\_\_\_  
Marcel Saulich (stellvertretender Vorsitzender)